



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg  
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit  
Stresemannstraße 128-130

10117 Berlin

Ministerium für Ländliche  
Entwicklung, Umwelt und  
Landwirtschaft

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13  
14467 Potsdam

Bearb.: [REDACTED]

Gesch.Z.: [REDACTED]

Hausruf: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

Internet: [www.mlul.brandenburg.de](http://www.mlul.brandenburg.de)

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Stellungnahme2-konsolidiert.docx

Potsdam, den 18. Januar 2019

## Entwurf einer UVP-Portale-Verordnung

Hier: Stellungnahme aus dem Land Brandenburg

Ihr Schreiben v. 17.12.2018

Anlage

Mit Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme nehmen wir diese gerne mit nachfolgenden Anmerkungen wahr.

1. Der Verordnungsentwurf zeichnet sich dadurch aus, dass er gut durchdacht ist, und die wichtigen Aspekte zur Festlegung des Zentralen Portals aufgreift.
2. Im Einzelnen weisen wir auf folgende Punkte hin bzw. geben diese zu bedenken:
  - a) Zum Vorblatt D. und E.3 sowie Begründung A.V.3. u. 4. - Erfüllungsaufwand und Kosten
  - aa) Im Verordnungsentwurf wird davon ausgegangen, dass kein „nennenswerter“ bzw. kein „zusätzlicher“ Erfüllungsaufwand durch die Verordnung entsteht. Dies ist insofern zutreffend, als der wesentliche Aufwand – die Einrichtung der Zentralen UVP-Portale sowohl auf Bundes- wie auf Länderebene - bereits durch das europäische Recht (Richtlinie 2014/52/EU zur Änderung der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten) bzw. das Bundesrecht, das die zentralen UVP-Portale verpflichtend einführt (Gesetz zur Modernisie-

### Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13  
Lindenstraße 34a

14467 Potsdam  
14467 Potsdam

### Telefon

Zentrale  
+49 331 866-0

### Fax

+49 331 866-7070

### Tram-Haltestelle

Alter Markt /Landtag

### Linien

91-93, 96, 98, 99  
Bus 580, 604-606, 609, 610, 612, 614,  
631, 638, 639, 650 696, N14, N16, N17

rung des Rechts der Umweltprüfungen), entstanden ist. Als die Länderanhörung zu diesem Bundesrecht stattfand, war jedoch der Erfüllungsaufwand nicht bezifferbar, da es sich um zukünftiges Geschehen handelte. Da die Kosten jedoch nun entstanden sind, sollen diese auch Erwähnung finden – zumal in Ihrem Anschreiben nach dem Erfüllungsaufwand gefragt wurde.

Allein die Kosten, um die Software für die Länderportale zu erstellen, liegen bei ca. 200 T€, wobei durch Aufsetzen auf vorhandene Entwicklungen die Erstellungskosten schon reduziert werden konnten. Hinzu kommen beispielsweise Personalkosten für die IT-technische und fachliche Begleitung der Software-Erstellung – sowie Einrichtung der Nutzung, die ebenfalls allein im Land Brandenburg mindestens jeweils 1 Menschmonat einer gD- und hD-Stelle in Anspruch genommen haben.

Schließlich entstehen auch laufende Kosten für die Eintragungen in das zentrale UVP. Eine umfassende Erhebung bei allen Behörden, die solche Einträge vornehmen, war im zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht möglich. In der Anlage werden jedoch früher erhobene Kosten allein für das brandenburgische Umweltministerium und das Landesamt für Umwelt Brandenburg dargestellt.

- bb) Weitere Kosten wären zu erwarten, wenn die Art und Weise der Zugänglichmachung so erfolgen soll, dass eine extra - über eine Nutzung der Browserfunktionen hinaus - Speicher- und Druckfunktion für die Nutzer ermöglicht wird (Art. 1 § 4 Absatz 1 des Art. 1 - UVP-Portale-VO-E). Wir plädieren allerdings dafür, es bei einer normalen Druckfunktion auf Grundlage des Browsers zu belassen.
- b) Zu Art. 1 § 5 UVP-Portale-VO-E (Dauer der Zugänglichkeit)

Die Regelung zur Dauer der Zugänglichkeit mit den drei Varianten wird begrüßt (§ 5 Nr. 1. bis 3. des Art. 1 – UVP-Portale-VO-E). Gleichzeitig bitte ich um Klärung – ggf. über die Begründung, ob das Ende der Zugänglichkeit von Daten bedeutet, dass auch die Vorhaben-Detailseite (§ 3 Nr. 3 UVP-Portale-VO-E danach nicht mehr zugänglich sein soll. Wir gehen bislang davon aus, dass diese Einträge erhalten bleiben, denn die VO-Begründung spricht insoweit nur von der Zugänglichkeit der „Daten nach § 20 Absatz 2 UVPG“ – die Vorhaben-Detailseite wäre davon nicht erfasst.

Als Konsequenz einer solchen Rechtsetzung würden wir für eine Fortentwicklung der (Länder-)Software dergestalt plädieren, die visualisierende Darstellung von Vorhaben auf der Karte zwischen abgeschlossenem Zulassungsverfahren und Bestandskraft farblich anders zu kennzeichnen (dies allerdings ohne Auswirkung auf den Rechtsetzungsprozess der UVP-Portale-VO).

- c) Zu Art. 1 § 6 UVP-Portale-VO-E (Speicherung der Daten)

Insoweit wird gebeten, zu prüfen, ob ein Enddatum notwendiger Speicherung von Daten festgelegt werden könnte. Wenn die Berichterstattung an die Europäische Kommission im Jahr 2023 erfolgt – und ausweislich der Begründung auch für Nachfragen der Europäischen Kommission zur Verfügung stehen soll, könnte beispielsweise eine Mindestspeicherung von 2 Jahren nach Ablauf der Berichterstattungsfrist festgelegt werden. Danach wären ja Fragen zu Einzelverfahren wg. der bei den Behörden noch zugänglichen Daten möglich, nicht jedoch mehr Gesamtdaten zu Zwecken der statistischen Erhebung.

In diesem Zusammenhang wäre zu klären, ob die Verbreitungspflicht für Zulassungsentscheidungen (§ 10 Abs. 2 Nr. 5 UIG – ggf. i.V.m. Landesrecht) für alle UVP-pflichtigen Zulassungsentscheidungen gilt, und falls ja, ob es hierzu einer dauerhaften Verbreitung bedarf, die ggf. auf die Speicherung dieser Daten Einfluss hätte. Falls dies der Fall sein sollte, wäre ein Vorhalten dieser Daten im UVP-Portal vorzugswürdig.

Für unterstützungswürdig halte ich jedenfalls die in der hessischen Stellungnahme geforderte Streichung der Begründungspassagen zum Verhältnis von UVP-Portal und Umweltinformationsrecht. Zum einen kann von Bundesseite ja allenfalls zur Schnittstelle im Anwendungsbereich des Bundesumweltinformationsrechts rechtswirksam Stellung genommen werden. Zum anderen besteht die Gefahr, durch solche Begründungen gewissermaßen zu „verhindern“, dass eine sinnvolle Doppelnutzung stattfindet.

d) Zur Begründung A II S. 8.

Bei der Erläuterung, welche Regelungen „unberührt“ bleiben, rege ich an – hinsichtlich der vielfältigen anderen beispielhaften Angaben, u.a. zum Urheberrecht, und aufgrund seines Stellenwertes auch das Datenschutzrecht zu nennen (wir gehen allerdings davon aus, dass viele Daten i.S.v. § 20 Abs. 2 UVPG solche von juristischen Personen sind, die diesen besonderen Schutz üblicherweise nicht genießen).

e) Hinsichtlich der Begründung zu Art. 1 § 4 UVP-Portale-VO-E (Art und Weise der Zugänglichmachung) auf S. 11f. bitte ich den Eindruck zu vermeiden, dass die Verantwortung für das Zugänglichmachen der Informationen bei der Portal betreibenden Behörde liegt. Nach dem „System“ der Umweltprüfung als unselbständigem Verfahren liegt die Grundsatz-Verantwortung vielmehr bei derjenigen Behörde, die das Verfahren für das UVP-pflichtige Vorhaben führt bzw. die Entscheidung über den UVP-pflichtigen Antrag trifft (§ 20 Absatz 2 und Absatz 1 Satz 1 UVPG, so auch die Stellungnahme aus Hessen).

Zulassungsbehörde und verfahrensführende Behörde können allerdings durchaus verschieden sein – wie in Planfeststellungsverfahren häufig anzutreffen, weswegen der Klammerzusatz „(Genehmigungsbehörde oder eine andere mit diesen Aufgaben betraute Behörde)“ im Grundsatz zutreffend ist – allerdings das Wort „Genehmigungsbehörde“ ggf. durch den Oberbegriff

„Zulassungsbehörde“ (der auch Planfeststellungsverfahren umfasst) ersetzt werden könnte.

Im Ergebnis schlage ich vor, Satz 4 der Begründung wie folgt zu formulieren:

„Dies sollte vielmehr im Regelfall durch die zuständige Behörde (also zuständige Zulassungsbehörde oder eine andere mit diesen Aufgaben betraute Behörde) erfolgen.“

Im Auftrag

██████████